POSTAKTUELL - Alle Haushalte -

Amtsblatt

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Städte

Gefell & Hirschberg

Freitag, den 8. März 2024 · Jahrgang 33 · Nr. 3

Blintendorf

Dobareuth

Frössen

Gebersreuth

Göritz

Göttengrün

Langgrün

Sparnberg

Ullersreuth

Venzka

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, den 28. März 2024 12.00 Uhr

Nächster Erscheinungstag:
Freitag, den 12. April 2024

Amtlicher Teil der Stadt Gefell

Stadtverwaltung Gefell

Markt 11
07926 Gefell

Telefon: 036649 880-0
Telefax: 036649 88044
E-Mail: verwaltung@stadt-gefell.de
info@stadt-gefell.de
Internet: http://www.stadt-gefell.de

Öffnungszeiten:
Di 09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Standesamt Mittwochnachmittag geschlossen
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:
Herr Zapf 036649 88031
Mobil: 0174 3383818
buergermeister@stadt-gefell.de
Termine nach Vereinbarung

Allgemeine Verwaltung/Sekretariat:
Frau Reißner 036649 88034
s.reissner@stadt-gefell.de
Redaktionelle Beiträge Amtsblatt:
anzeiger@stadt-gefell.de
Kämmerei:
Frau Reinhardt 036649 88037
n.reinhardt@stadt-gefell.de
Kasse:
Frau Richter 036649 88040
k.richter@stadt-gefell.de
Standesamt/Ordnungsamt:
Herr Buchmann 036649 88041
h-j.buchmann@stadt-gefell.de
Einwohnermeldeamt/Personalangelegenheiten/Bauamt:
Herr Werndl 036649 88030
ch.werndl@stadt-gefell.de

Sprechstunden der Ortsteilbürgermeister

Blintendorf:
jeden 1. Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr
Gebersreuth:
nach telefonischer Vereinbarung unter 036649/80347
oder 0160 96825347
(Gelbe Säcke bei Ortsteilbürgermeisterin privat jederzeit erhältlich)
Göttengrün:
jeden 1. Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr
Langgrün:
nach telefonischer Vereinbarung unter 036649 80496
Dobareuth:
nach telefonischer Vereinbarung unter 0163 5695082
Frössen:
montags von 17.00 - 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0173 5767417

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 28.03.2024 (12.00 Uhr)

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, 12.04.2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Stadt Gefell in den Ortsteilen Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth, Göttengrün und Langgrün am 26. Mai 2024

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

Blintendorf
Dobareuth
Frössen
Gebersreuth
Göttengrün und
Langgrün

der Stadt Gefell werden am 26. Mai 2024 die Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamte der Stadt Gefell gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine

Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreises im Stadtrat der Stadt Gefell vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschrift, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreises, oder im Stadtrat der Stadt Gefell vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Gefell bis zum 22. April 2024 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadtverwaltung Gefell mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Gefell,

Dienstag	09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Meldestelle ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gefell, Herr Christian Werndl, Markt 11, 07926 Gefell einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gefell, den 06.03.2024
Christian Werndl
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gefell am 26. Mai 2024

1. In der Stadt Gefell sind am 26.Mai 2024 vierzehn Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Gefell vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 66 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschrift, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gefell, Markt 11, 07926 Gefell bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Gefell:

Dienstag	09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Meldestelle der Stadtverwaltung ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Gefell aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gefell erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Stadt Gefell

Herr Christian Werndl, Markt 11, 07926 Gefell

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2024 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gefell erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gefell zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gefell, den 06.03.2024
Christian Werndl
Wahlleiter

Standesamtliche Nachrichten der Stadt Gefell

Geburten

Elli Thiel

geb. 23.01.2024, Gefell

Die Stadt Gefell gratuliert recht herzlich.

Sterbefälle

Monat Februar 2024

Frau Anni Thea Schmidt geb. Hellfritzsch
88 Jahre Gefell, OT Blintendorf

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Personenstandsdaten nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.

Amtlicher Teil der Stadt Hirschberg

Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Termine nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ullersreuth:	Dienstags nach Vereinbarung
Göritz:	jeden 1. und 3. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr
Sparnberg:	jeden letzten Mittwoch im Monat 17.00 - 17.30 Uhr
Venzka:	jeden letzten Mittwoch im Monat 17.00 - 17.30 Uhr

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Hirschberg

Zentrale	036644 430-0
Fax	036644 430-22
Sitzungszimmer:	036644 430-24
Web	www.stadt-hirschberg-saale.de
E-Mail	info@stadt-hirschberg-saale.de

Bürgermeister
Herr Wohl 036644 430-0 und 430-10
buergermeister@stadt-hirschberg-saale.de
Büro Bürgermeister/Fundbüro
Frau Nier 036644 430-10
sekretariat@stadt-hirschberg-saale.de
Ordnungswesen
Herr Stahlbusch 036644 430-12
ordnungswesen@stadt-hirschberg-saale.de
Verwaltungsleitung
Herr Stahlbusch 036644 430-12
verwaltungsleitung@stadt-hirschberg-saale.de
Kämmerei
Frau Munzert 036644 430-14
kaemmerei@stadt-hirschberg-saale.de
Kasse
Frau Keßler 036644 430-15
kasse@stadt-hirschberg-saale.de
Bauverwaltung
Frau Müller 036644 430-19
bauverwaltung@stadt-hirschberg-saale.de
Liegenschaften/Brandschutz
Frau Meißner 036644 430-18
liegenschaften@stadt-hirschberg-saale.de
brandschutz@stadt-hirschberg-saale.de
Friedhofsverwaltung
Frau Meißner 036644 430-18
friedhof@stadt-hirschberg-saale.de
Pass- und Meldestelle/Soziales
Frau Schult 036644 430-23
meldewesen@stadt-hirschberg-saale.de
Kultur/Redaktion Amtsblatt/Internetauftritt
Herr Schricker 036644 430-20
kultur@stadt-hirschberg-saale.de
Lohn/Gehalt
Frau Flögel 036644 430-11
lohn-gehalt@stadt-hirschberg-saale.de
Standesamt Tanna
036646 280813

Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen erreichen Sie unter den Telefon-Nummern

Bauhof, Schulstraße	0151 58041015
OT Venzka	0171 7219127
OT Göritz	0151 58041017
OT Ullersreuth	0151 58041014
OT Sparnberg	(über Stadtverwaltung) 036644 430-18
Freibad Hirschberg	(über Stadtverwaltung) 036644 430-20

Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Vermietung und Verwaltung
Marktstraße 22

Tel. 036644 24978 Fax: 036644 24979
Mail wghbg@t-online.de Web www.wg-hirschberg.de
Öffnungszeiten/Sprechzeiten
Dienstag und Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten sind Gespräche nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Havariedienste der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Heizung/Sanitär
Hirschberger Haustechnik Tel. 036644 22235

Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte

Saalgasse 2

Telefon 036644 43020
Mail info@museum-hirschberg.de
Web www.museum-hirschberg.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag 13.00 - 16.30 Uhr
Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr

Sprechstunden der Revierförster

Revierförster für die Gemarkungen Hirschberg, Venzka, Ullersreuth und Göritz
Thomas Wagner,
Bahnhofstraße 47, 07922 Tanna

Telefon 0361 573913231
Mobil 0172 3480336
Mail thomas.wagner@forst.thueringen.de

Sprechzeiten
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr, Bahnhofstraße 47 in Tanna

Revierförster für die Gemarkung Sparnberg
Jens Baumann
Am Forsthaus 9, 07907 Schleiz OT Wüstendittersdorf

Telefon 03663 489990
Mobil 0172 3480331
Mail jens.baumann@forst.thueringen.de

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hirschberg

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 21.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. HF 42/16/2023
Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. August 2023

Beschluss-Nr. HF 43/16/2023
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Bereich Brandschutz aus Positionen im Bereich Brandschutz, die nicht ausgeschöpft werden.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hirschberg

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner 28. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Beschlüssegefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. 212/28/2023
Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der 27. Sitzung des Stadtrates vom 12. September 2023

Beschluss Nr. 213/28/2023
Der Stadtrat der Stadt Hirschberg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe Sanierung Bauhof und künftige Mietzahlung.

Beschluss-Nr. 214/28/2023
Der Stadtrat der Stadt Hirschberg beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Fassung.
Anmerkung: Die 4. Änderungssatzung wurde bereits vorab in der Januarausgabe 2024 des Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblattes der Städte Gefell & Hirschberg bekanntgegeben

Beschluss Nr. 215/27/2023
Der Stadtrat der Stadt Hirschberg beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschberg/Saale. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss Nr. 216/28/2023
Genehmigung der Niederschrift der (nichtöffentlicher Teil) der 27. Sitzung des Stadtrates vom 12. September 2023

Beschluss Nr. 217/28/2023
Der Stadtrat der Stadt Hirschberg beschließt den Kauf des Flurstükkes in der Gemarkung Hirschberg, Flur 4, Flurstück 199 von 58 m². Alle Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und dem Vollzug des Kaufvertrages trägt die Stadt Hirschberg.

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Hirschberg sind am 26.05.2024

14 Stadtratsmitglieder

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinde-/Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten (14), wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind; in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohner darf er bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angaben ihres Nachnamens und Vornamens sowie Ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von **zehn** Wahlberechtigten tragen die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jeder Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung

des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Parteien oder Wählergruppen muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von den Parteien oder Wählergruppen durchzuführende Versammlung,
c) Versicherung an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt in soweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Hirschberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von **viermal soviel** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 56 Unterschriften).**

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind **(56 Unterschriften)**. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat der Stadt Hirschberg vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Hirschberg bis zum **22.04.2024, 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) ausgelegte Liste unter Angaben ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten von

Montag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	

im Rathaus der Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, - Wahlbüro - ausgelegt.

Wahlberechtigt, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerbern von Wahlvorschlägen die für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützt haben. **Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.**

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22.04.2024**, **18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl), durch eine übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegen über dem Wahlleiter erfolgen. Diese Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der

Stadt Hirschberg
im Rathaus, Wahlbüro
Marktstraße 2
07927 Hirschberg

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Hirschberg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22.04.2019**, **18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl), behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am **23.04.2019** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Stadt Hirschberg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zur Listenverbindung den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. In der Stadt Hirschberg wird am 26.05.2024 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, nicht nach §2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt Hirschberg hat; der Aufenthalt in der Stadt Hirschberg wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Stadt Hirschberg gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisse nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als Hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 Thür.KWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerber eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede ***Partei***, jede ***Wählergruppe*** oder jeder ***Einzelbewerber*** kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der *Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe* muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach §15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO

a) den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort,
b) den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie
c) unter Angaben des Vor- und Nachnamens, Geburtsdatum und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten** tragen, wie weitere Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, insgesamt ***70 Unterschriften.***

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind **keine** Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, indem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Hirschberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind (insgesamt **56** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind (insgesamt **56** Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Hirschberg vertreten ist.

3.2.Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags waren.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Hirschberg bis zum **22.04.2024**, **18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) ausgelegten Liste unter Angaben ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten von

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, - Wahlbüro - ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften könne nicht zurückgezogen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Hirschberg mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der

Stadt Hirschberg
im Rathaus, Wahlbüro
Marktstraße 2
07927 Hirschberg

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Hirschberg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestell-

te Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22.04.2024**, **18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) behoben sein. Am **23.04.2024** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

C. Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

Göritz
Sparnberg
Ullersreuth und
Venzka

der Stadt Hirschberg werden am **26.05.2024** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter des jeweiligen Ortsteiles gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, nicht nach §2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisse nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als Hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 Thür.KWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerber eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede ***Partei***, jede ***Wählergruppe*** oder jeder ***Einzelbewerber*** kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der *Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe* muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

e) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
f) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
g) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
h) die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

c) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
d) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach §15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO

d) den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort,
e) den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie

f) unter Angaben des Vor- und Nachnamens, Geburtsdatum und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten** tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, insgesamt ***20 Unterschriften.*** Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister/Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind **keine** Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, indem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Hirschberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (insgesamt **16** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei der Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Hirschberg vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags waren.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Hirschberg bis zum **22.04.2024**, **18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) ausgelegten Liste unter Angaben ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten von

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, - Wahlbüro - ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften könne nicht zurückgezogen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Hirschberg mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der

Stadt Hirschberg
im Rathaus, Wahlbüro
Marktstraße 2
07927 Hirschberg

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12.04.2024**, **18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Hirschberg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22.04.2024**, **18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) behoben sein. Am **23.04.2024** (33. Tag vor der Wahl) tritt der

Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

Hirschberg, 08.03.2024
Meißner
Wahlleiterin der Stadt Hirschberg

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26.05.2024

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl (Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Wahl der Ortsteilbürgermeister, Wahl des Stadtrates der Stadt Hirschberg) in der Stadt Hirschberg tritt

am 23.04.2024 um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Hirschberg,
Marktstraße 2, 07927 Hirschberg

zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist

a) die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hirschberg
b) Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hirschberg
c) die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister
d) Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister
e) die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge die die Wahl des Stadtrates der Stadt Hirschberg
f) Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hirschberg

Es werden alle Beauftragten der eingereichten Wahlvorschläge und der Einzelbewerber hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Hirschberg, 08. März 2024
Meißner
Wahlleiterin Stadt Hirschberg

Standesamtliche Nachrichten der Stadt Hirschberg

Sterbefälle

Barbara Furkert
68 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Hirschberg

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Personaldaten nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Sprechzeiten des Mobilen Seniorenbüros

Büro Rathaus Gefell

Dienstag: **09:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr**
Montag, Donnerstag, Freitag nach Vereinbarung
Hausbesuche auch möglich

Tel.: 036649/880 38 **Mobil**: 0151-14 60 8677
E-Mail: seniorenbuero@diakonie-wl.de

Bürgerbüro Rathaus Tanna

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sitzungszimmer Rathaus Hirschberg

Donnerstag (ungerade Woche): 14:00 - 16:30 Uhr

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gefell	Dienstag	14.00 - 15.00 Uhr (Hintergebäude)
Rathaus Hirschberg	Dienstag	16.00 - 17.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder Mobil

Polizeihauptmeister Sören Fröhlich 0162/2644871
Polizeihauptmeister Mathias Bahr 0173/3849248
erreichbar.

Abfuhrtermine Gefell

Müllabfuhr	Gelber Sack		Pappe/Papier
	(im 14-tägigen Rhythmus)		
Blintendorf	Freitag	Freitag	09.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Dobareuth	Freitag	Freitag	25.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Frössen	Freitag	Freitag	10.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Gebersreuth	Freitag	Freitag	25.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Gefell	Freitag	Freitag	09.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Göttengrün	Freitag	Freitag	25.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Haidefeld	Freitag	Freitag	25.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	

Langgrün	Freitag	Freitag	10.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Mödlareuth	Freitag	Freitag	25.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Straßenreuth	Freitag	Freitag	25.04.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Gefell einschließlich der Ortsteile vom 07.05.2021

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Friedhöfen und dem Freibad mitzuführen und in öffentlichen Brunnen bzw. sonstigen öffentlichen Schwimmbecken baden zu lassen.
(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/ Reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

Füttern von streunenden Katzen verboten!

Was oft gut gemeint ist, entpuppt sich im Nachgang aber nicht immer als Solches. Viele Katzen werden meist aus Mitleid oder vermeintlich großer Tierliebe gefüttert. Das Aufstellen von Futterschalen für vermeintlich herrenlose Katzen birgt einige Probleme.

Es bleiben Futterreste zurück, diese ziehen ungewollt andere Tiere, wie z.B. Füchse, Ratten, Marder und somit auch weitere Probleme an.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Zuwiderhandlungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Abfuhrtermine Hirschberg

	Müllabfuhr	Gelber Sack	Pappe/Papier
	(im 14-tägigen Rhythmus)		
Göritz	Freitag	Freitag	13.03.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Hirschberg	Freitag	Freitag	28.03.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Sparnberg	Freitag	Freitag	13.03.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Ullersreuth	Freitag	Freitag	13.03.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	
Venzka	Freitag	Freitag	28.03.2024
	gerade Woche	ungerade Woche	

Veranstaltungen/Termine

Übersicht über die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2024

Monat März	
08.03.2024:	Frauentagsfeier im OT Göttengrün
16.03.2024:	Baby- und Kindersachenbasar in Gefell/Rathaussaal
22.03.2024:	„Lange Nacht der Hausmusik“ im Gemeinderaum, Kirchberg 3 in Gefell
28.03.2024:	Osterskat - Turnier im OT Göttengrün
30.03.2024:	Osterspaziergang im OT Blintendorf
30.03.2024:	Osterspiele im OT Dobareuth
Monat April	
07.04.2024:	Frühjahrsmarkt im OT Langgrün
14.04.2024:	60-jähriges Posaunenchorjubiläum in der Kirche Langgrün
21.04.2024:	Kirchenchortreffen des Kirchkreises Schleiz in der Stadtkirche Gefell
30.04.2024:	Maibaumstellen mit Maifeuer in Gefell+Ortsteilen
Monat Mai	
01.05.2024:	Sport- und Spielfest des KV „Frisch Auf 1921“Gefell
19.05.2024:	Konfirmation in der Stadtkriche Gefell
Monat Juni	
22.06.2024:	OT Blintendorf- Dorffest mit Sonnwendfeier und Tanz im Freien
23.06.2024:	Orgelkonzert mit Frauenkirchenkantor M. Grünert in der Stadtkirche Gefell
29.+30.06.2024:	Traktortreffen + Simson KR50 Treffen
Monat August	
10.+11.08.2024:	Dorf- und Kinderfest im OT Göttengrün
16.- 25.08.2024:	Gefell - Jubiläumswoche zu 650 Jahre Stadtrecht
18.08.2024:	Festgottesdienst anlässlich des Stadtjubiläums in der Stadtkirche Gefell
20.08.2024:	Vortag mit Prof. Dr. Gerhard Jahreis „Die Gefeller Kirche im Wandel der Zeit“ in der Stadtkirche Gefell
21.08.2024:	„Rock-Pop-Gospelkonzert“ in der Stadtkirche Gefell
Monat September	
08.09.2024:	Jubelkonfirmation in der Stadtkriche Gefell
Monat Oktober	
19.10.2024:	Kirmes im OT Langgrün
27.10.2024:	Kirmes im OT Dobareuth - Frühschoppen
31.10.2024:	Halloweenparty im OT Dobareuth
Monat November	
09.+10.11.2024:	KTZV Gefell - Kreiskaninchenschau mit angeschlossener Gemeinschaftsschau
10.11.2024:	Martinstag im OT Göttengrün
16.11.2024:	Kirmestanz im Blintendorfer Saal
30.11.2024:	Rentnerweihnachtsfeier im OT Göttengrün
30.11.2024:	Adventsmarkt in Gefell
Monat Dezember	
01.12.2024:	Weihnachtsmarkt im OT Langgrün
06.12.2024:	Weihnachtsfeier im Blintendorfer Saal
06.12.2024:	Rentnerweihnachtsfeier im OT Langgrün
13.12.2024:	Seniorenweihnachtsfeier im OT Dobareuth
15.12.2024:	Adventskonzert in der Stadtkirche Gefell
15.12.2024:	Weihnachtsmarkt im OT Dobareuth
27.12.2024:	Skatturnier im OT Göttengrün
28.12.2024:	Dartturnier im OT Göttengrün

Aufruf

Bildmaterial für die Ausstellung gesucht:

Festwoche Gefell zu 650 Jahre Stadtrecht vom 16. - 25.08.2024

Für die Realisierung einer umfangreichen Ausstellung mit Bild- und Textmaterial benötigen wir aus der Zeit 1800 bis 1990 von bewegenden Augenblicken der Gefeller Stadtgeschichte noch Fotomaterial (Umzüge, Jahrfeiern, Stadtfesten).

Wer Bildmaterial zur Verfügung stellen möchte oder weiß, wer eventuell noch Material besitzen könnte, bitten wir, sich in der Stadtverwaltung Gefell, Markt 11 unter Tel.: 036649/880-0 zu melden.

Veranstaltungshinweise/Termine

April
30.04.24 Maifeuer

++

FRANKENWALDVEREIN
Ortsgruppe Hirschberg

„Muskelkater ist keine Krankheit, sondern Mangel an Bewegung."

März
10.03.24 Wanderung in den Frühling (Tageswanderung)
21.03.24 Rund um Saalburg (Seniorenwanderung)
April
13.04.24 Arbeitseinsatz
18.04.24 Auentalweh (Seniorenwanderung)
21.04.24 April! April! (Tageswanderung)
28.04.24 Vogelstimmenwanderung (Halbtageswanderung)
Mai
05.05.24 Zechsteinriff bei Pößneck (Tageswanderung)
16.05.24 Im Höllental unterwegs (Seniorenwanderung)
26.05.24 Wandern in der Heimat (Tageswanderung)
30.05.24 Ebersdorfer Park (Seniorenwanderung)
Juni
06.06.24 Wanderung aus forstwirtschaftlicher Sicht (Tageswanderung)
15.06.24 Familienwanderung & Sonnwendfeier (Abendveranstaltung)
22.06.24 Thüringer Wandertag Hainich (Tageswanderung)
27.06.24 Überraschungswanderung (Seniorenwanderung)
Juli
11.07.24 Wandern mit Doret (Seniorenwanderung)
21.07.24 Triebtalwanderung (Tageswanderung)
August
11.08.24 Interessantes an der Talsperre (Tageswanderung)
27.08.24 Wandertage Vorarlberg (Mehrtageswanderung)
September
05.09.24 Zum Kornberg (Seniorenwanderung)
14.09.24 Fünf-Hütten-Weg (Jugendwanderung)
19.09.24 Wir wandern um Lobenstein (Seniorenwanderung)
22.09.24 Wiesenfestumzug
22.09.24 Deutscher Wandertag (Tageswanderung)
Oktober
03.10.24 Grenzwanderung (Halbtageswanderung)
13.10.24 Über Stock und Stein (Tageswanderung)
17.10.24 Wandern mit Gabi & Harald (Seniorenwanderung)
24.10.24 Wanderung zur „Schönen Höhe" (Seniorenwanderung)
November
03.11.24 Abschlusswanderung (Tageswanderung)
09.11.24 Arbeitsplanung (Abendveranstaltung)
16.11.24 Jahresabschluss (Abendveranstaltung)
21.11.24 Gattendörfer (Seniorenwanderung)

++

Juni
16.06.24 Badfest

++

Veranstaltungen im Kulturhaus Hirschberg

(weitere Informationen unter: *www.kulturhaus-hirschberg.de*)

09.03.24 **Tanzstundenabschlussball** (geschlossene Veranstaltung)
25.05.24 **Jugendweihe**
14.06.24 **Abi-Ball Gymnasium Schleiz** (geschlossene Veranstaltung)
15.06.24 **Abschlussball Regelschule Hirschberg** (geschlossene Veranstaltung)
07.09.24 **Hirschberger Kleider- und Spielzeugbörse** des Fördervereins AWO Kita „Saalespatzen
09.11.24 **Tanzstundenabschlussball** (geschlossene Veranstaltung)
16.11.24 **Faschingsauftakt**

++

Notrufnummern

Im Notfall die Nummer **112** wählen.

Die Rettungsleitstelle erreichen Sie
unter **0365 / 838 939 100**
via Fax **0365 / 22 222**
oder per E-Mail: **leitstelle@gera.de**

WIR BENÖTIGEN IHRE *Mithilfe*

FESTUMZUG

Der Festumzug am 25.08.2024 als ein Highlight unserer Jahrfeier soll sechseinhalb Jahrhunderte bewegter Stadtgeschichte in lebendigen Bildern auf die Straßen von Gefell bringen. Dazu laden wir Firmen, Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen herzlich ein, sich in passendem Gewand anzuschließen und Gefeller Geschichte zum Leben zu erwecken. Für den Erfolg ist die Mithilfe vieler engagierter Mitbürgerinnen und Mitbürger erforderlich.

Ansprechpartner und Kontakt für Ideen, Rückmeldungen und Anmeldungen: Sarah Zapf (sarah.zapf1@gmx.de)

TAG DER FIRMEN UND VEREINE

Wir als Organisationsteam freuen uns über eine rege Teilnahme und darauf, gemeinsam einen vielseitigen und lebendigen Tag zu gestalten. Falls Sie Fragen haben oder sich anmelden möchten, stehen wir Ihnen gerne unter der folgenden Kontaktadresse zur Verfügung: Nicole Börner unter Tel.: 0178/4095526 oder per E-Mail: nicole-grimm@arcor.de

„GEFELL IM LICHT"

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Spendenaktion „Gefell leuchtet" für den Verein „Viel Farbe im Grau e.V." zu beteiligen. Zum traditionellen Stadtschmuck rufen wir Anwohner, Institutionen und Unternehmen auf, ihre Fassaden in Licht zu tauchen und so Gefell in den Abendstunden erleuchten zu lassen.

AUSSTELLUNG ZU „650 JAHRE STADTRECHT"

Falls Sie uns für die Realisierung einer umfangreichen Ausstellung mit Bild und Textmaterial sowie sonstigen Dokumenten unterstützen können, bitten wir Kontakt mit Simone Reißner, Stadtverwaltung Gefell (036649/88034), aufzunehmen.

650 JAHRE GEFELL: DAS SOZIALE HERZ VON GEFELL LÄDT EIN

Kirche und Diakonie bieten Familienfest mit Cocktails, Tanztee, Bastelstraße, Posaunenmusik, Gospelkonzert und Vortrag

Wenn Mitte August in Gefell die 650 Jahrfeier stattfindet, werden mehrere Veranstaltungen von Diakonie und Kirche angeboten. Die Vorbereitungen laufen, alle freuen sich auf diese esonderen Tage.

Die Kirchengemeinde lädt bereits am Sonntag, 18. August, zum Festgottesdienst mi Regionalbischof Tobias Schüfer ein und bietet damit einen würdigen Auftakt für die Festtage. Beginn ist 14 Uhr.

Wann: am Dienstag, 20. August und am Mittwoch, 21. August 2024
Wo: Stadtkirche „Unserer lieben Frauen“ / Festgelände des Rosenparks

Am Dienstag, 20. August, findet ab 19 Uhr ein Vortrag über die Geschichte der Gefeller Kirche im Wandel der Zeit statt. Prof. Dr. Gerhard Jahreis führt durch den Abend. Es werden spannende Geschichten erwartet. Am Mittwoch, 21. August, ist auf dem Festgelände im Rosenpark viel los. Von 15 bis 18 Uhr heißt es dort für Jung und Alt, für Menschen mit und ohne Behinderung: Leben ist Bewegung – Bewegung ist Leben. Ja es geht rund beim Familienfest im Rosenpark.

Die Diakonie hat durch das Michaelisstift Gefell in Gefell eine lange Tradition, ist einer der größten Arbeitgeber und das soziale Herz der Stadt. Die Häuser stehen allen Menschen offen, wenn es darum geht, im Alltag zu unterstützen oder das Leben zu gestalten. Im August nutzen wir den schönen Anlass und wollen zusammen feiern. Geplant ist ein interaktiver Demenzpfad zum Rollentausch und Perspektivwechsel, Sitztanz, Tanztee und Rollatorparcours sowie einen Rollstuhlführerschein. Es gibt einen Geschmacksparcours, der nicht nur alte Menschen überraschen wird. Sportlich geht es beim Tischkegeln und unserem Kegelwettbewerb zu. Es wird eine Bastelstraße mit Seifenblasen und Schminken vorbereitet. Ab 16 Uhr sorgt unser Discjockey für Musik und der Posaunenchor spielt auf. Es werden Kartoffelkuchen, Streuselkuchen und Muffins verkauft. Ein Eiswagen ist bestellt und Drinks gibt es an der Cocktailbar. Außerdem sorgt unser Team aus Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, der Kirchengemeinde und den Christenlehrekindern für einige Überraschungen.

Kommen Sie am 21. August in den Gefeller Rosenpark zum Familienfest für jedermann: Leben ist Bewegung! Auch den Abschluss der Veranstaltungstage von Diakonie und Kirche gestaltet die Kirchengemeinde. Am Mittwoch, 21. August, findet ab 20 Uhr ein Rock-Pop-Gospelkonzert mit der Sängerin Marina Seidel, bekannt als Chorleiterin und Solistin von „Joy in belief“ statt. Sie wird von einem Background Chor und Instrumentalisten begleitet.

Die Kirchengemeinde lädt ganz herzlich zu diesem besonderen Abend in die Kirche ein.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit.

Weitere Informationen zur Festwoche finden Sie auf unserer Webseite: www.stadt-und-kulturverein-gefell.de

650 JAHRE GEFELL WIRD PRÄSENTIERT VON:

Neues vom Mobilen Seniorenbüro

Liebe Leserinnen und Leser,

Osteoporose ist die häufigste Knochenerkrankung im Alter, die auch als Knochenschwund bezeichnet wird. Sie ist gekennzeichnet durch eine Abnahme der Knochendichte. Insbesondere ältere Menschen leiden durch Osteoporose an einer hohen Krankheitsbelastung durch Schmerzen, Bettlägerigkeit und manchmal dauerhafte Immobilisierung und Behinderung. Mit zunehmendem Alter erhöht sich auch die Gefahr für Knochenbrüche. Durch die Bezeichnung „Knochenkrankheit“ wird häufig übersehen, dass bei der Osteoporose der gesamte Stoffwechsel betroffen ist.

Die Hauptursachen für einen zunehmenden Knochenabbau im Alter sind ernährungsbedingte Fehler, Bewegungsmangel, Übersäuerung, Mikronährstoffmangel oder auch die Einnahme von Medikamenten.

Die Kombination aus körperlicher Aktivität und einer gesunden Ernährung bildet die Grundlage, um die Gesundheit von Knochen und Muskeln zu verbessern und präventiv das Risiko einer Osteoporose deutlich zu verringern bzw. eine optimale Versorgung bei Ausbruch der Krankheit zu gewährleisten.

Wie kann eine gesunde Ernährung bei Osteoporose aussehen? Grundsätzlich sollte man alles vermeiden, was den Stoffwechsel ungünstig beeinflusst und auf eine den Stoffwechsel unterstützende Ernährung achten. Beispielsweise empfiehlt es sich den Verzehr von Fleisch, Wurst, Salz und Fett zu reduzieren. Obst und Gemüse hingegen sollten regelmäßig auf dem Speiseplan stehen. Prinzipiell gilt aber auch hier die Regel: Es kommt auf das richtige Maß an. Mit ein wenig Sorgfalt können Sie viel erreichen.

Testen Sie sich selbst - 8 Tipps für eine Osteoporose-bewusste Ernährung:

- *Ich esse möglichst vielseitig.*
- *Ich setze auf Kartoffeln und Getreideprodukte.*
- *Ich esse öfters am Tag frisches Obst und Gemüse.*
- *Ich esse weniger Fleisch.*
- *Ich vermeide fettreiche Lebensmittel.*
- *Ich achte auf einen maßvollen Einsatz von Zucker und Salz.*
- *Ich nehme stets genügend Flüssigkeit zu mir.*
- *Ich achte auf eine schonende Zubereitung.*

Du bist, was Du isst. Eine gute Ernährung ist maßgeblich für die Funktion des gesamten Organismus. Mehr, als man oft glaubt. (www.osd-ev.org)

Für Fragen oder Anregungen stehe ich gerne unter: 0151 14608677 zur Verfügung.

Ihre Diana Oertel
Quartiersmanagerin
Mobiles Seniorenbüro Tanna-Gefell-Hirschberg

Veranstaltungstipp - Sie sind herzlich eingeladen

- **15.03.2024, 14.00 - 16.00 Uhr: Seniorennachmittag - Rate mal, wer hier spricht? Infoveranstaltung zum Thema Trickbetrug,** Bürgerhaus Mielesdorf (Referent: PHM Bahr, Polizeiinspektion Saale-Orla)
- **20.03.2024, 14.00 - 16.00 Uhr: Nachmittag der Generationen - Tulpen und Narzissen**, Basteln für Jung und Alt mit Sandra Sippel (lile-style), Feuerwehrhaus Tanna (Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)
- **27.03.2024, 14.00 - 16.00 Uhr: Treffen der Selbsthilfegruppe Demenz für Betroffene und Angehörige,** Begegnungsstätte im Rathaus Gefell
- **13.04.2024, 8.30 - 17.15 Uhr: Nachbarschaftshelferkurs,** Ganztageskurs zur Befähigung, Diakonie-Tagespflege St. Michael Bad Lobenstein, Leonberger Platz 5, (Info und Anmeldung: Tel.: 036649 - 883-60)
- **17.04.2024, 14.00 - 16.00 Uhr: Seniorennachmittag - Ernährung im Alter**, Antje Beck von der Vernetzungsstelle Seniorenernährung Thüringen informiert, Feuerwehrhaus Tanna (Info und Anmeldung: Diana Oertel, Mobil: 0151 14608677)

Änderungen sind vorbehalten.

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte Dobareuth

Mit diesen Highlights starteten wir ins NEUE Kindergartenjahr 2024.

Am 24.01.2024 war Familie Steinbach von der Keramikwerkstatt Raila bei uns zu Gast. Sie brachten uns eine große Auswahl an verschiedenen Figuren mit.

Jedes Kind hat schnell seinen Favoriten entdeckt und ins Herz geschlossen. Die Kinder hatten sehr viel Spaß beim Bemalen der Tiere.

Das I- Tüpfelchen verpasste am Ende der Gestaltung Frau Steinbach mit ein paar einfachen farblichen Akzenten und gezielten Pinselstrichen, wodurch die Figuren zum Leben erweckt wurden.

Unser 2. Highlight war die ADAC Verkehrserziehung mit Herrn Uwe Dilßner am 06.02.2024. Unser Schlafraum verwandelte sich zu einer Straßenkreuzung mit Ampeln, Fußgängerüberweg, Fußgängern und Autos.

Auf eine spielerische Art und Weise wurde den Kindern das richtige Verhalten im Straßenverkehr nähergebracht. Adacus, das Maskottchen vom ADAC, begleitete die Kinder durch das Programm.

Fasching im Dobareuther Kindergarten

Ein dreifach donnerndes **„G`fellau G`fellau G`fellau"** hörte man schon am frühen Rosenmontag in unserem Kindergarten.

Bei einem leckeren Frühstück, von den Eltern vorbereitet, tankten unsere kleinen und großen Karnevalisten genügend Energie für den aufregenden Tag. Mit viel Spiel, Spaß, Musik und natürlich so mancher Leckerei, verging die Zeit wie im Flug.

Kindertagesstätte Saalespatzen

Ein Herz für Kinder

Zum Jahresende 2023 erreichte die Eltern und Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Saalespatzen" in Hirschberg die Nachricht, dass das Elternentgelt ab dem kommenden Jahr erneut angehoben werden soll.

Nun war schnelles Handeln gefragt. Nach einigen Treffen des Elternbeirates, vertreten durch Patricia Duch und der Leiterin der Kindertagesstätte „Saalespatzen", Maria Graf, sowie Victoria Pomsel (Bereichsleiterin der AWO-Kindergärten im Saale-Orla-Kreis) konnte gestern verkündet werden, dass der Beitrag nur auf 185,00 Euro steigt und das erst ab März 2024.

Ein großer Dank gilt unserem engagierten Bürgermeister, Herrn Rüdiger Wohl, dem Stadtrat Hirschberg, vertreten durch Benjamin Lill sowie der Elternvertretung der „Saalespatzen", die wieder einmal bewiesen haben: Hirschberg hat ein Herz für Kinder.

Wir freuen uns, auch weiterhin einen attraktiven und im örtlichen Vergleich niedrigen Beitrag anbieten zu können.

Auch der Förderverein unseres Kindergartens, vertreten durch André Schwarzbach, war maßgeblich an diesem Erfolg beteiligt.

Außerdem dürfen wir mitteilen, dass im Frühjahr 2024 die wunderschöne Außenanlage des Kindergartens mit einem großen Kneipp-Arrangement erweitert wird. Die Kinder können dann an zahlreichen Hochbeeten und Rankhilfen Obst und Gemüse pflanzen und naschen, sowie durch verschiedene Kletter- und Spielelemente ihre motorischen Fähigkeiten ausbauen. Spaß und Spiel sind garantiert! Dank unseres großzügigen Fördervereins ist es möglich, diese Anschaffungen zu realisieren. Auch in der Vergangenheit wurde der Kindergarten immer unterstützt. So konnten zuletzt die Schulanfänger 2023/2024 ein wunderschönes Zuckertütenfest in Saalburg im Märchenwald feiern. Auch die kleinen Geschenke für das kommende Osterfest wurden durch den Förderverein gesponsert.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten bedanken und freuen und auf viele weitere Jahre guter Zusammenarbeit.

Wenn Sie und Ihr Kind auch ein Teil der Saalespatzen-Familie werden möchten, dann melden Sie sich gerne bei Frau Graf. Wir haben noch einige freie Plätze und freuen uns, Ihre Kinder montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr in unserem Kindergarten begrüßen zu dürfen.

„Gärten und Kinder brauchen die gleichen Dinge: Geduld, Liebe und jemanden, der sie niemals aufgibt.‘‘

Patricia Duch
Elternbeiratsvorsitzende

v.l.n.r.: Maria Graf, Patricia Duch, Rüdiger Wohl und Benjamin Lill

Schulnachrichten

Sportlicher Start ins neue Jahr

Am 18. Januar 2024 wartete der erste sportliche Wettkampf in diesem Jahr auf uns. Mit 13 Schülern der dritten und vierten Klassen ging es zu den Kreisjugendspielen in der Disziplin Zweifelderball nach Schleiz. 14 Mannschaften aus den verschiedenen Grundschulen im Saale-Orla-Kreis gingen an den Start. Hochmotiviert und mit viel Spaß spielten wir gegen jede Mannschaft. Wir waren ein tolles Team und hatten einen unvergesslichen Wettkampftag. Vielen Dank an Frau Bakhtiarinik, die uns zu diesem Turnier begleitete und tatkräftig unterstützte. Ein großes Dankeschön natürlich auch an alle Kinder, die mitgefahren sind und ihr Bestes gaben.

Bereits zwei Wochen später, am 27.01.2024, folgten die großen Hallenmeisterschaften der Leichtathletik in Schleiz. Über 20 Kinder verschiedener Altersklassen unserer Schule zeigten in den Disziplinen: Klettern, Dreierhopp, Rundenlauf, 30m-Sprint und Staffel ihr Können. Da der Wettkampf an einem Samstag stattfand, war ich auf viele hilfsbereite und zuverlässige Eltern angewiesen, die nicht nur ihr Kind zur Böttgerturnhalle fuhren und wieder abholten, sondern mich auch dort engagiert unterstützten und die Schüler von Station zu Station begleiteten. Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, die mir an diesem Tag mit ihrer helfenden Hand tatkräftig zur Seite standen. Vielen Dank! Der Wettkampf startete mit den Staffelläufen. Hier holte die Gefeller Grundschule die Silbermedaille in der Altersklasse 9/jünger und eine Bronzemedaille in der Altersklasse 10/11. Danach folgten die Einzeldisziplinen und gegen 12 Uhr absolvierten die Kinder noch ihren Rundenlauf. Die Schüler waren in allen Disziplinen sehr erfolgreich und holten insgesamt 24 Medaillen. Eine großartige, sportliche Leistung! Ein riesiges Dankeschön an alle Kinder, die sogar am Wochenende am Wettkampf teilnahmen und unsere Schule so erfolgreich vertraten. Ein großes Lob. Ihr seid alle Gewinner!

Die erreichten Medaillen im Überblick:

Name	Jahrgang	Disziplin	Platzierung
Lynn Geißer	2017	Sprint	3. Platz
		Rundenlauf	2. Platz
		Dreierhopp	2. Platz
Mara Bessler	2016	Rundenlauf	2. Platz
Celia Dreßler	2016	Sprint	1. Platz
		Klettern	3. Platz
Anni Funke	2016	Sprint	2. Platz
		Klettern	2. Platz
Jella Köppel	2016	Klettern	1. Platz
		Dreierhopp	1. Platz
Maxime Neupert	2016	Sprint	1. Platz
		Rundenlauf	3. Platz
Emil Zapf	2016	Klettern	3. Platz
Sia Militzer	2015	Klettern	1. Platz
Magdalena Munzert	2015	Klettern	2. Platz
		Rundenlauf	3. Platz
Lucas Lanzer	2015	Klettern	3. Platz
Kim Berlich	2014	Klettern	3. Platz
Valentin Enke	2014	Dreierhopp	1. Platz
Marlon Kießling	2014	Dreierhopp	2. Platz
Neo Militzer	2014	Klettern	3. Platz
Jayden Unger	2013	Sprint	3. Platz
		Klettern	3. Platz
		Dreierhopp	2. Platz
Staffel: AK9/jünger: 2. Platz für Anni Funke, Jella Köppel, Celia Dreßler und Emily Wurziger			
Staffel AK 10/11: 3. Platz für Alisa Dreßler, Sophie Schley, Marlon Kießling und Valentin Enke			

Herzlichen Glückwunsch!

S. Schmalfuß/Sportlehrerin

Lob und Ansporn für ausgezeichnete Lernergebnisse

Also lautet ein Beschluss:
Dass der Mensch was lernen muss.
Nicht allein das ABC bringt
den Menschen in die Höh.
Nicht allein im Schreiben, Lesen
übt sich ein vernünftig Wesen.
Nicht allein in Rechnungssachen
soll der Mensch sich Mühe machen.
Sondern auch der Weisheit Lehren
muss man mit Vergnügen hören.
Wilhelm Busch (1832-1908)

Das 1. Halbjahr im Schuljahr 2023/2024 ist geschafft!
Pünktlich vor den Winterferien nahmen alle Gefeller Grundschüler ihren „Lohn" für die geleistete Lernarbeit entgegen. Erwartungsvoll, freudig oder aufregend gestaltet sich dieser besondere Tag für alle Schulkinder.
Grund zum Jubel gab es für die leistungsstärksten Schüler, die in allen Fächern hervorragende Ergebnisse erzielen konnten.

Klasse 3a	*Klasse 3b*	*Klasse 3c*	*Klasse 4a*	*Klasse 4b*
Lia Geißer	*Lina Eckl*	*Mona Grüner*	*Lauren Artmeier*	*Kim Berlich*
Tabea Gruber	*Leonard v. Schwarzenstein*	*Magdalena Munzert*	*Emilia Vödisch*	*Alisa Dreßler*
Marlon Kießling		*Lea Seidel*	*Neo Militzer*	*Lea Hauke*
		Paul Jahreis		*Valentin Enke*

Herzlichen Glückwunsch!

Lob und Anerkennung geht an dieser Stelle an alle Schüler sowie ein Dankeschön an alle Eltern, die „unsere Kinder" beim täglichen Lernen unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen!

S. Kunerl/Schulleiterin

Vorlesen im Kindergarten

Am 17.01.2024 gingen die Kinder der vierten Klassen in die Kindergärten Dobareuth, Gefell und Hirschberg. Allen Schülern hat es riesen Spaß gemacht den Kindern verschiedene Geschichten vorzulesen. Sie waren fast alle sehr aufmerksam. Wir haben z.b. „Die kleine Hummel Bommel“, „Der Blätterdieb“, „Der Superwurm“ und „Kindergarten ist toll“ vorgelesen. Es war schön unsere alten Kindergärten mal wieder zu sehen.

von Valentin

Vereinsnachrichten

… aus der Gemeinde Frössen …

In diesem Jahr haben wir einige
Aktivitäten für und mit unseren Kindern geplant.

Am Freitag, dem 16. Februar 2024
starteten wir mit einem gemeinsamen **Kinderfasching**.
Bei verschiedenen Spielen, wie Topfschlagen,
Luftballontanz etc. konnten die Kinder kleine Preise gewinnen.

Zum Abschluss ein **Gruppenfoto** mit den tollen Faschingskostümen:

Wir möchten uns bei allen für diesen
schönen und **lustigen Nachmittag bedanken** und
freuen uns auf das nächste gemeinsame Projekt.
Feuerwehrverein Frössen

Jagdgenossenschaft Göttengrün

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Göttengrün

am 22.03.2024 um 19.00 Uhr
im Kulturraum Göttengrün

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsbezirk Göttengrün gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Die Tagesordnung ist den ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

Auszahlung der Jagdpacht

Weiterer Auszahlungstermin im Gemeindeamt Göttengrün:
12.04.2024 17.00 - 18.00 Uhr

Göttengrün, den 15.02.2024
Der Vorstand

Kließ und Rouladen gibt's an Pfingsten bei der Feuerwehr Hirschberg

Es wird schon langsam zur Tradition, dass die Hirschberger Feuerwehrmänner an Pfingsten den Kochlöffel schwingen.

Wer mal keine Lust hat, am Feiertag selbst in der Küche zu stehen, sollte sich von den Kochkünsten der Feuerwehr überzeugen lassen und sich einen Platz beim beliebten Pfingstessen am Gerätehaus reservieren.

Ein Termin, bei dem man sich rasch anmelden sollte, denn die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Die Hirschberger Feuerwehrmänner (und -frauen) begehen am Sonntag, dem 19.05.2024, ihr zweites Pfingstessen. Auf der Speisekarte stehen auch diesmal wieder Rouladen mit Thüringer Klößen und Rotkraut.

Das Mittagessen kann ab 11.30 Uhr eingenommen werden. Wer vorher schon Lust auf ein kühles Bier und andere Getränke hat, der darf sich bereits ab 10 Uhr ans Gerätehaus begeben:

Bei einem gemütlichen Frühschoppen wird das Pfingstessen eingeleitet.

Die Bezahlung erfolgt direkt vor Ort. Eine Voranmeldung ist zwingend vorher notwendig: Dazu einfach den Anmeldezettel ausfüllen und im Briefkasten der Feuerwehr Hirschberg, Gerberstraße 13, einwerfen.

Anmelden kann man sich aber auch mit Personenanzahl, Name, Adresse und Telefonnummer per E-Mail: ffw-hirschberg@outlook.de.

Pro Essen wird ein Beitrag von 16,00 € kassiert.

Die Feuerwehr Hirschberg wünscht jetzt schon mal - Guten Appetit!

Nach drei Jahren Pause haben wir das Fasching feiern nicht verlernt!

Am Samstag nach den offiziellen Fastnachtspartys, nämlich am 17. Februar, startete in diesem Jahr unsere Sause für die kleinen Faschingsfreunde aus Blintendorf und den umliegenden Gemeinden.

Viele kleine Prinzessinnen, Ritter, Piraten, Feuerwehrhelden und sogar die Eiskönigin besuchten uns im Vereinshaus des Feuerwehr- und Kulturverein Blintendorf e.V..

Bei fetziger Faschingsmusik herrschte eine ausgelassene Partystimmung. Neben vielen Spielen, bei denen es kleine Preise zu gewinnen gab, war selbstverständlich auch für die Stärkung unserer kleinen und großen Gäste gesorgt.

Wir freuen uns schon auf eines der nächsten Events in unserem beschaulichen Blintendorf und laden alle recht herzlich zum traditionellen Osterspaziergang ein, am Samstag 30.03.2024.

L. Bähr

Jubiläen in Gefell und Hirschberg sowie Ortsteilen

Herzlichst gratuliert die Stadt Hirschberg zum Fest der Goldenen Hochzeit

am 15.03.2024

dem Ehepaar

Frau Martina und Herrn Werner Preuß

Dem Jubelpaar wünschen wir auf dem weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute und ein langes, erfülltes Leben!

Herzlichst gratuliert die Stadt Hirschberg zum Fest der Goldenen Hochzeit

am 15.03.2024

dem Ehepaar

Frau Kornelia und Herrn Harald Gaebel

Dem Jubelpaar wünschen wir auf dem weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute und ein langes, erfülltes Leben!

Wir gratulieren...

... herzlich unseren Altersjubilaren

in Hirschberg

Herrn Michael Bündig am 14.04.2024 zum 70. Geburtstag
Herrn Erhard Meixner am 14.04.2024 zum 75. Geburtstag

in Sparnberg

Frau Heidemarie Doer-fler am 16.03.2024 zum 70. Geburtstag

Wir wünschen allen Jubilaren viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Für die Übermittlung der Daten liegt eine Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg/ Saale vor.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiele Blankenberg und Gefell

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten & Andachten:

Sonntag, 10.03.
09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Blankenberg Gottesdienst
Freitag, 15.03.
07.30 Uhr Hirschberg Passionsandacht
Sonntag, 17.03.
09.00 Uhr Hirschberg Gottesdienst
09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst
10.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
Donnerstag, 21.03.
20.00 Uhr Pottiga Abendandacht
Freitag, 22.03.
07.30 Uhr Hirschberg Passionsandacht
19.00 Uhr Gefell Lange Nacht der Hausmusik
Sonntag, 24.03.
09.00 Uhr Sparnberg Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
Gründonnerstag, 28.03.
18.00 Uhr Blankenberg Tischabendmahl, Gemeindezentrum
18.00 Uhr Langgrün Gottesdienst mit Abendmahl
Karfreitag, 29.03.
09.00 Uhr Pottiga Gottesdienst mit Abendmahl
09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst mit Abendmahl
15.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst mit Abendmahl
15.00 Uhr Gefell Musik und Lesungen zur Sterbestunde Jesu
Ostersonntag, 31.03.
09.00 Uhr Frössen Gottesdienst mit Abendmahl
09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Sparnberg Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst mit Abendmahl u. KiGo
13.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst
Ostermontag, 01.04.
09.00 Uhr Blankenberg Gottesdienst
09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst mit KiGo
13.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst
Sonntag, 07.04.
14.00 Uhr Blankenberg Einführungsgottesdienst von Präd. Ingram Butter, anschl. Kaffee im Gemeindezentrum
Sonntag, 14.04.
09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Frössen Gottesdienst
13.30 Uhr Gefell Gottesdienst mit Taufe
14.00 Uhr Langgrün Bläserserenade zum 60-jährigen Posaunenchorjubiläum

Kurzfristige Änderungen sind möglich!

Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie auch unter: //www.evangelische-kirchen-blankenberg-gefell.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Gefell, Bergstraße 7

Wer auf Mahnungen hört, ist auf dem Weg zum Leben, wer sie verachtet, ist auf einer falschen Spur.
Aus der Bibel: Spr 10,17

Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.

Sonntag, 10.03.24 09.30 Uhr
Sonntag, 17.03.24 09.30 Uhr
Sonntag, 24.03.24 09.30 Uhr
Sonntag, 31.03.24 09.30 Uhr
Sonntag, 07.04.24 09.30 Uhr
Sonntag, 14.04.24 09.30 Uhr

Bibelgespräch

Herzliche Einladung auch zum Bibelgespräch. Wir lesen in der Bibel, sprechen darüber und versuchen zu verstehen, was das für uns bedeutet. Wir treffen uns im Buchladen Markt 1.

Donnerstag, 14.03. 19.30 Uhr
Donnerstag, 28.03. 19.30 Uhr
Donnerstag, 11.04. 19.30 Uhr
Donnerstag, 18.04. 19.30 Uhr

Royal Rangers

Unsere nächsten Treffen sind am 16.03. am Gemeindehaus der EFG Tanna, Koskauer Straße 55 und am 13.04. auf der Rangerwiese in Tanna (Richtung Unterkoskau, bei Umsetzer links). Beginn jeweils um 8.45 Uhr.
Infos zum Royal Rangers-Stamm unter www.rr-tanna.de oder Tel. 036644-43152.

Jugendstunde

Wer sich mit gleichaltrigen jungen Leuten treffen möchte, um über das Leben und den Glauben an Jesus Christus zu reden und gemeinsam etwas zu unternehmen, ist herzlich eingeladen zur Jugendstunde (ab 14 Jahren). Treffpunkt: jeden Samstag, 19.00 Uhr in der Regel im Gemeindehaus der EFG Tanna, Koskauer Straße 55.

Ostern neu erleben - OsterTeenTage 2024
Termin: Freitag, 29.03. bis Sonntag, 31.03. Ort: Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Selb, Geheimrat Rosenthal Str. 67, 95100 Selb. Thema: „**The good life in Christ**“
Alle Infos unter www.efg-tanna.de/jugend.

Buch des Monats

Bücher fürs Leben

Buchladen Gefell, Markt 1.

Glen Scrivener: Wie die Luft die wir atmen. Warum wir alle an Freiheit, Menschenwürde und Gleichheit glauben.
19,90 €.

Ist das Christentum ein Todeskandidat der überaltert und heuchlerisch mehr Probleme für die moderne Gesellschaft erzeugt als löst? Oft schämen sich die Christen für ihren Glauben, und Außenstehende sind misstrauisch. Was aber wenn die christliche Botschaft nicht der Feind unserer westlichen Werte ist, sondern ihre Quelle?

Der Autor nimmt seine Leser mit auf eine Entdeckungsreise und zeigt wie die Lehren Jesu nicht nur die antike Welt auf den Kopf gestellt haben, sondern noch bis heute prägen, wie wir über Leben, Werte und Bedeutung denken. Freiheit, Freundlichkeit, Fortschritt und Gleichheit sind so selbstverständlich für uns geworden, dass wir ihre christlichen Wurzeln kaum noch bemerken. Dieses faszinierende Buch ist eine starke Hilfe für Christen, um über ihren Glauben zu reden und ein Augenöffner für Nichtchristen über die positive Wirkung des Glaubens.

Kirchgemeinden Mißlareuth

im Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland
08538 Weischlitz OT Reuth
Tel.: 037435-5343

Büro und Pfarrerin Stepper:
Wallstr. 6,
www.Kirche-Reuth.de
www.Kirche-Misslareuth.de

Gottesdienste März 2024

Sonntag, den 17. März
14.00 Uhr **Aufwind - Gottesdienst**
mit J. Baptist Deuber und Kigo
anschließend Kaffeetrinken - in Reuth
Sonntag, den 24. März - Palmsonntag
10.00 Uhr **Festgottesdienst zur Konfirmation**
mit Hlg. Abendmahl und Kigo- in Mißlareuth
Freitag, den 29. März - Karfreitag
15.00 Uhr **Musik zur Passion Jesu** - *in Mißlareuth*
Montag, den 1. April - Ostermontag
10.00 Uhr **Festgottesdienst** und Kigo - in Mißlareuth
- anschließend Ostereiersuchen im Pfarrgarten -
Sonntag, den 14. April
10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth

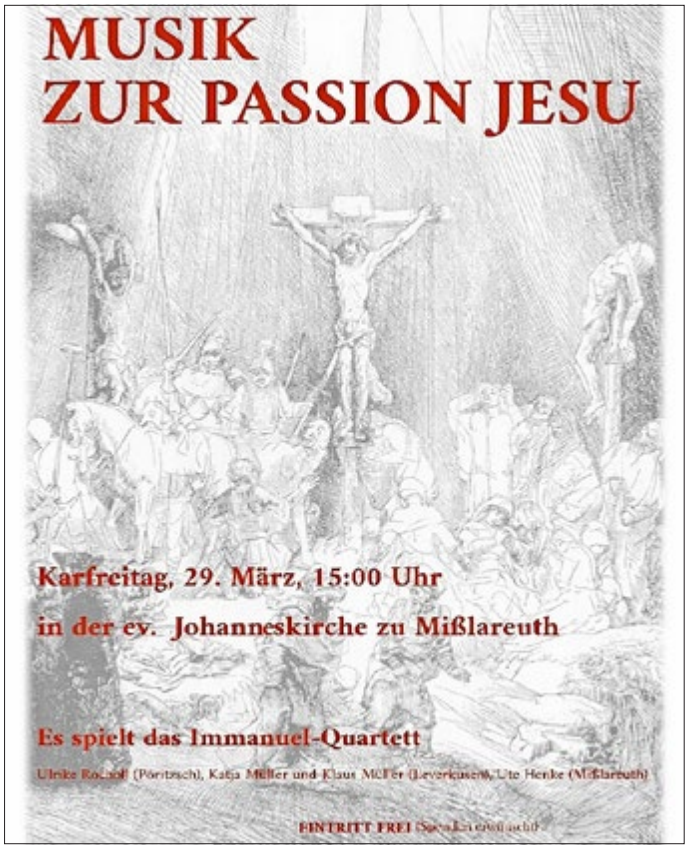

Sonstiges

Tagespflege Gefell

Ein Danke-Gedicht für die Tagespflege Gefell

Von Freitag bis Mittwoch, immer gleich, bleib ich in meinem Reich.
Doch kommt der Donnerstag heran, ist es für mich fast wie ein Bann.
Weil ich mich auf den Tag schon freue, überlege ich:
Was kann ich mitbringen, um Spaß zu machen?
Es freut mich so, wenn alle lachen.
Bedanken möchte ich mich bei denen, die den Tag mir so verschönern.
Ob Patient oder Betreuer, alle sind mir lieb und teuer.
Und ich will auch noch verkünden, man kann Freundinnen hier finden.
Mit Ärger braucht man nicht zu rechnen, man kann hier über alles sprechen.

Mit diesem Gedicht hat Dorothea Mutschmann aus Pottiga das Team der Tagespflege Gefell überrascht und damit eine große Freude bereitet. Die 86-Jährige ist seit 2021 einmal pro Woche Tagesgast in Gefell. Auch am Weiberfasching, der heute stattfindet, ist sie mit Freude dabei.

„Diese Zeilen treffen genau, was wir in der Tagespflege unseren Gästen bieten wollen: Schöne Tage in liebevoller Gesellschaft. Frau Mutschmann hat uns allen mit diesem Gedicht eine große Freude bereitet“, sagt Ramona Kleinhenz, Leiterin der Tagespflege.

In der Tagespflege werden Menschen, die zu Hause leben, tagsüber betreut und versorgt. Ob Unterstützung nötig ist oder Gesellschaft gewünscht wird - jeder ist willkommen. „Wir bieten abwechslungsreiche Betreuung, professionelle Pflege, kompetente Beratung, Lebensqualität und Entlastung der Angehörigen. Unser qualifiziertes Personal steht den Besuchern mit fachlicher und fundierter Beratung zur Seite und sorgt für ein liebevolles Umfeld. Die körperliche und geistige Gesundheit wird gefördert und gestärkt“, sagt sie zur Einrichtung.

Das ist Tagespflege:

- Entlastung der Angehörigen
- vertrauensvolle Begleitung
- vielseitige Tagesangebote, wie Musizieren, Singen, Tanzen, Zeitungsschau/Geschichten lesen, Basteln, Spielen und kognitives Training, Kochen, Backen und gemeinsame Mahlzeiten, Feiern von Geburtstagen und Festen
- Hol- und Bringe-Dienst
- Friseur, Fußpflege, Physio- und Ergotherapie kommen ins Haus
- medizinische und pflegerische Anwendungen

Den größten Teil der Kosten übernimmt die Pflegekasse. Das Pflegegeld wird nicht gekürzt und der ambulante Pflegedienst übernimmt weiterhin die Betreuung zu Hause, beispielsweise morgens oder am abends.

Die Tagespflege in Gefell ist von Montag bis Freitag 8:00 - 16:00 Uhr und nach Absprache geöffnet. Es werden Frühstück, Mittagessen und auch Kaffee mit Gebäck angeboten.

Kontakt:
Diakonie-Tagespflege Gefell
Hofer Straße 30-32
Tel.: 036649 - 883-60 /-62
Leiterin Ramona Kleinhenz
Tel.: 0151 - 52664999, R.Kleinhenz@diakonie-wl.de

Leben mit und aus der Natur

Ernährungs- und Kräuterwerkstatt
Olitätenstübchen

Gesine Müller
Kräuterpädagogin, Natur- und Landschaftsführerin, Ganzheitliche Ernährungsberatung, Fastenkurse, Waldbaden
Saalgasse 2, 07927 Hirschberg, Im Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale
036644/433277; 0176/67657247; www.kraeutersine.info; info@kraeutersine.info

Mittwoch bis Freitag von 14 bis 17 Uhr und auf Anfrage
(Anmeldung bei allen Terminen zwingend erforderlich)

Unser Kräutersonntag im März
Wildes Badezimmer
Sonntag, der 17. März 2024, Start 10.00 Uhr

Wir sammeln auf einer kleinen Kräuterwanderung die ersten Wildkräuter als Zutaten für unser „Wildes Badezimmer" und bereiten in meiner Kräuterwerkstatt eine „Wilde" Naturkosmetik zu.
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Ernährungswerkstatt
Mittwoch, der 20. März 2024, Start: 18.30 Uhr
Unsere Küchenkräuter
Sie sind die Geheimzutat der meisten Rezepte: frische Kräuter! Wir stellen hier die beliebtesten Küchenkräuter vor und verraten, welche Rezepte du mit ihnen verfeinern kannst.
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Kräuterwerkstatt:
Workshop: Schlecht schlafen kann ich gut ……
Donnerstag, den 21. März 2024, Start um 18.30 Uhr
Schlafstörungen sind ein weit verbreitetes Phänomen.
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Ernährungswerkstatt
Mittwoch, der 03. April 2024, Start: 18.30 Uhr
Den Stoffwechsel mit den ersten Frühlingskräutern „wecken"
Wie kann man den Stoffwechsel anregen? Das wollen viele Menschen wissen. Häufig vertrauen sie auf Empfehlungen zum Sport oder bestimmte Hausmittel.
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Kräuterwerkstatt:
Donnerstag, den 04. April 2024, Start um 18.30 Uhr
Workshop: Bierseifen
Hopfen und Malz ……. -Das Bier ist nicht nur für „innen" gut, auch für „außen" hat es sehr gute Eigenschaften!
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Ernährungswerkstatt
Mittwoch, der 10. April 2024, Start: 18.30 Uhr
Die Gicht!
Die Gicht wurde früher auch als "Krankheit der Könige" bezeichnet.
Geschichte, Ursache, Wohlstandskrankheit??
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Kräuterwerkstatt:
Donnerstag, den 11. April 2024, Start um 18.30 Uhr
Workshop: Unser erstes selbst gerührtes Duschgel
Du möchtest selbst entscheiden, was in deinem Duschgel steckt? Kein Problem, denn Duschgel selber zu machen ist ganz einfach!
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Ernährungswerkstatt
Mittwoch, der 17. April 2024, Start: 18.30 Uhr
Arthritis - Arthrose
Eine bewusste, gesunde Ernährung ist sowohl für die Behandlung als auch zur Vorbeugung von Arthrose sehr wichtig.
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Kräuterwerkstatt:
Donnerstag, den 18. April 2024, Start um 18.30 Uhr
Die Brennnessel – Königin der Wildpflanzen
Obwohl die Brennnessel überall bekannt ist, sind viele Geheimnisse der Wildpflanze noch verborgen.
Weitere info's unter www.kraeutersine.info

Frühstückstreffen für Frauen in Deutschland e.V.

Sehnen Sie sich auch nach einer Ordnung im Leben? Einfach und klar - so wie Sie es von früher in Erinnerung haben? Wenn man die Nachrichten verfolgt oder auch nur das eigene Leben betrachtet, könnte man meinen, die Welt wäre durcheinandergeraten. Alles scheint verworren, alles hängt mit allem zusammen.

Unsere Referentin, Frau Andrea Petzold - manchem noch bekannt als Pastorin Andrea Walter aus der Zionskirche in Schleiz - nähert sich diesem Thema an, indem Sie dem berühmten „roten Faden" nachgeht. Der Hauptgedanke, der hinter allem steckt - die Ordnung, die wir suchen. Welche Fäden halten Sie gebunden? Können Sie die Fäden Ihres Lebens entwirren? Finden Sie den Zusammenhang...

Ihren Vortrag wird die Referentin im Rahmen des Frühstückstreffens für Frauen am 19.04.2024 in der Wisentahalle Schleiz halten. Wie immer startet unser „Freitagabendfrühstück" um 19.00 Uhr.

Die Karten sind wie in den Vorjahren nur im Vorverkauf erhältlich. Die Vorverkaufsstellen befinden sich in Oettersdorf (Gärtnerei), in Schleiz (Ring-Foto und Augenoptik Apelt), in Tanna (Augenoptik Apelt) und in Gefell (Christliche Bücherstube). Vom 25.03.2024 bis zum 12.04.2024 sind die Eintrittskarten dort zu den normalen Geschäftszeiten für einen Preis von 17,50 Euro zu bekommen.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Städte Gefell und Hirschberg
Herausgeber: Stadt Gefell, Markt 11, 07926 Gefell & Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 20 50 - 0, Fax 0 36 77 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Inhalt nach Presserecht:** Bürgermeister Marcel Zapf & Bürgermeister Rüdiger Wohl **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.